



VfL Berghausen Gimborn 1949 e.V. / Vereinsregister VG Köln VR 600431 / Umsatzsteuer-Nr. 212/5827/0451 **vertreten durch den Vorstand:**  
**Vorsitz:** Jörg Jansen, Gartenstr. 12, 51647 GM-Berghausen jansen@gdp-koeln.de Tel.: 02266-3850; 0172-4235886  
**Geschäftsführerin:** Daniela Beumers, (privat) Gelpestr. 19 b, 51647 GM-Niedergelpe / geschaeftsstelle@vfl-berghausen.de / Tel.: 0151-54052504  
**Geschäftsstelle:** Espenweg 10, 51647 GM-Berghausen (DorfZENTRUM)  
**Bankverbindung:** Sparkasse Gummersbach, BIC: WELADED1GMB, IBAN: DE95 3845 0000 0000 300 426

## S a t z u n g

### Verein für Leibesübungen 1949 Berghausen-Gimborn e.V. (VfL Berghausen-Gimborn 1949 e.V.)

in der Beschlussfassung der Ordentlichen Mitgliederversammlung v. 27.04.2026

#### **Vorbemerkung**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

#### **Präambel**

##### **1. Leitbild**

*Der VfL Berghausen-Gimborn gibt sich hiermit ein Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren. Der Verein und die Verantwortlichen stehen hinter diesem, setzen dieses weitestgehend um und lassen es in die tägliche Arbeit einfließen:*

*Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur **freiheitlich demokratischen Grundordnung** der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen.*

*Der Verein ist **parteipolitisch und religiös neutral**. Er vertritt den **Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität** und wendet sich gegen **Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus**. Er tritt deshalb rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.*

*Der VfL fördert die **Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen** und die **Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund**. Er verfolgt die **Gleichstellung der Geschlechter**.*

##### **2. Verwirklichung des Vereinszwecks**

*Der Vereinszweck in § 2 dieser Satzung wird insbesondere verwirklicht durch (nicht abschließend):*

- *Errichtung, Erhalt und Sanierung von Sportanlagen*
- *Förderung sportlicher Übungen/Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege*
- *Durchführung von sportspezifischen und/oder allgemeinen Vereinsveranstaltungen*
- *Durchführung von allgemeinen und/oder sportorientierten Kinder-/Jugendveranstaltungen, -maßnahmen und -aktivitäten*
- *Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Sportbereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports*
- *Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes bis hin zum Leistungssport*
- *Beteiligung an Turnieren, Aktionen, Vorführungen oder sportlichen Wettkämpfen*

- Aus-/Weiterbildung, Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern
- Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

### **3. Kinder- und Jugendschutz / Aufmerksamkeitskultur / Verhaltensregeln**

Der Verein und die verantwortlichen Personen bekennen sich zu den **Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes** und treten für die körperliche bzw. seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Er pflegt außerdem eine **Aufmerksamkeitskultur** und verpflichtet sich zum **Schutz aller Mitglieder**, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen. Dazu setzt der VfL **Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter und anderer interpersoneller Gewalt** (z.B. physische, psychische, strukturelle Gewalt) im sportlichen und sozialen Vereinskontext um. Diese umfassen u.a.

- **Verhaltensregeln** für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen,
- verbindliche **Fortbildungen** zur Gewaltprävention,
- ein niedrighschwelliges **Beschwerde- und Meldesystem**,
- die Benennung von **Ansprechpersonen** für Schutz und Prävention, sowie
- **Verfahren** zum sicheren Umgang mit Verdachtsfällen und zur Interventions-Begleitung.

Alle Personen mit Verantwortung/ Kontakt zu Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen müssen dem Vorstand regelmäßig ein „**Erweitertes Führungszeugnis**“ vorlegen, eine **Selbstverpflichtungserklärung bzw. einen Ehrenkodex** unterzeichnen und sich an die **Vorgaben des Schutzkonzepts** halten. Der Vorstand verpflichtet sich, das Schutzkonzept regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Verstöße gegen diese Grundsätze können zu disziplinarischen Maßnahmen, bis zum Vereinsausschluss, führen. Der VfL steht für **Fairness** und tritt für einen **doping- und manipulationsfreien Sport** ein.

## **§ 1 Vereinsname/-sitz/-farben**

Der im Jahr 1949 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen 1949 Berghausen-Gimborn e.V.“, in der Kurzfassung „VfL Berghausen-Gimborn 1949 e.V.“.

Die Vereinsfarben sind „gelb-schwarz“.

Er hat seinen Sitz in „51647 Gummersbach-Berghausen“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. **Der Gerichtsstand wird durch den Vereinssitz bestimmt.**

## **§ 2 Vereinszweck/-ziele/Gemeinnützigkeit/Geschäftsjahr**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese sind die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, sowie die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

(2) Im Sinne dieser Vereinszwecke setzt sich der Verein weiterhin folgende Ziele.

Er möchte unter Einbeziehung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen folgendes fördern:

- den Behindertensport als Breitensport
- den ambulanten Behindertensport (Reha-Sport) und
- den Funktionssport zum Erhalt und zur Wiedergewinnung der Gesundheit bzw. körperlichen Leistungsfähigkeit, zur Stärkung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration, sowie
- die öffentliche Gesundheit und
- das soziale Miteinander.

(3) Außerdem versteht sich der Verein als Teil der örtlichen Dorfgemeinschaft. U.a. durch

- Sport-, Brauchtums- oder Kulturveranstaltungen, sowie durch
- interne und externe Öffentlichkeitsarbeit

unterstützt und gestaltet er das soziale Miteinander im Verein, im Dorf, in der Dorfgemeinschaft sowie das Verständnis und den Kontakt zwischen Bürgern, soweit es der Förderung des Sports im Gesamten dient.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Sie führt und verwaltet sich selbstständig. Das gilt auch für Entscheidungen über die Verwendung von - ihr zugewiesenen - Mitteln i.S. dieser Satzung. Dazu kann ein Vereinsjugendausschuss gebildet werden.
- (2) Die von ihr ggf. erlassene Vereinsjugendordnung bedarf der Zustimmung des Erweiterten VereinsVorStandes (EVS) und der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Sie muss im Einklang mit der Vereinssatzung stehen. Weitere Regelungen bzw. Rechte und Pflichten für die Vereinsjugend ergeben sich im Einzelfall aus dieser Satzung oder aus der einer Vereinsjugendordnung.

### § 4 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied im StadtSportVerband (SSV) Gummersbach und im KreisSportBund (KSB) des Oberbergischen Kreises, der wiederum Mitglied im LandesSportBund NRW (LSB) ist.

Der Verein ist zudem Mitglied in entsprechenden Fachverbänden/Untergliederungen, die die einzelnen Vereinsabteilungen/-sportarten vertreten und zudem im Behindertensportverband NRW (BRS NW). Er unterwirft sich mit seinen Mitgliedern deren Satzungen, Ordnungen, **Wettkampfbestimmungen** und zudem den Regelungen der diesen übergeordneten Verbänden.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der EVS den Eintritt/den Austritt in/aus weitere/n Bünde/n, Verbände/n und Organisationen beschließen. Sehen diese Organisationen sog. Delegiertenversammlungen vor, so bestimmt und entsendet der Geschäftsführende VereinsVorStand (GVS) zur Wahrung seiner Mitgliedsrechte die entsprechenden Delegierten des Vereins.

Der VfL Berghausen-Gimborn überträgt im Bereich der Abteilung Fußball seine Vereinsstrafgewalt dem Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband (WFLV) im Rahmen seiner Zuständigkeit.

### § 5 Abteilungen des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein, der sich in eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbständiger Abteilungen gliedert, die grundsätzlich unterschiedliche Sportarten organisieren und/oder Angebote auf Grundlage des Vereinszwecks bzw. der -ziele (§ 2 (1) unterbreiten. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sind keine eigene Organisation, sondern sind Teil des Gesamtvereins.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Die Auflösung einer Abteilung hat keinen Einfluss auf diese Mitgliedschaft.
- (3) Die Durchführung des Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebs ist grundsätzlich Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen des Vereins arbeiten fachlich selbstständig. Abteilungsleitungen verkehren grundsätzlich unmittelbar mit den jeweiligen Fachverbänden. **Grundsätzlich treten sie nach außen aber nur im Namen des Gesamtvereins auf.**
- (4) Wirtschaftlich unterstehen sie dem Vereinsvorstand, d.h. sie haben keine eigene Kassenhoheit. Jedoch werden grundsätzlich allen Abteilungen Mittel/Budgets (z.B. orientiert an der jeweiligen Mitgliederstärke) zugeteilt, die sie in eigener Verantwortung verwalten.

Die Abteilungen sind steuerlich (i.S.d. Abgabenordnung/AO) unselbstständige Gebilde.

Die durch das Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit i.S.d. AO bezieht sich immer auf den Hauptverein und nicht auf die Abteilung.

- (5) Die Abteilungen legen dem Vereinsvorstand bzw. dem Schatzmeister des Vereins Rechenschaft mindestens einmal jährlich, grundsätzlich pro Quartal, über ihre Budgetverwaltung bzw. ihre Ein- und Ausgaben mit allen gültigen Belegen ab. Die genauen Vorlagezeiträume/-punkte bestimmt der Schatzmeister. Außerdem sind u.a. Haushaltspläne sowie Kassenunterlagen der Abteilungen dem Vereinsvorstand auf Anforderung vorzulegen.
- (6) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen, sofern dieses nicht vom Vereinsvorstand ausdrücklich i.d.R. schriftlich genehmigt wurde. Der Vereinsvorstand hat jederzeit das Recht, mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen, derartige Genehmigungen, insbesondere zum Bankkonto und Beitragsinkasso zurückzuziehen.
- (7) Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen; d.h. Abteilungen können kein eigenes Vermögen erlangen. Vorhandene Vermögenswerte einer Abteilung verbleiben im Eigentum des Hauptvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (8) Die Auflösung, die Gründung oder der Zusammenschluss von Abteilungen muss vom EVS genehmigt werden. Bei Ablehnung ist er in keiner Begründungspflicht.
- (9) Eine Abteilung kann durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung und nur nach Genehmigung dieses Beschlusses durch den EVS aufgelöst werden. Weiterhin kann sie durch Mehrheitsbeschluss des EVS aufgelöst werden, wenn sie aus eigener Kraft personell und organisatorisch keinen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb mehr durchführen, sie auf Dauer ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann oder in grober Weise gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt.
- (10) Die Abteilungen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung für ihre Mitglieder einzuberufen. Hierzu ist mit einer Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Zur Versammlung ist auch der Vereinsvorstand rechtzeitig einzuladen und ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vereinsvorstand zeitnah vorzulegen ist. An den Abteilungsversammlungen können alle Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (11) Jede Abteilung wird von einer - in der Abteilungsversammlung - auf zwei Jahre gewählten Abteilungsleitung geführt. Abteilungsleitungen sind grundsätzlich für den Hauptverein nicht vertretungsbefugt, können aber vom GVS zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Einzelfall ermächtigt werden. Die funktionale Zusammensetzung einer Abteilungsleitung orientiert sich grundsätzlich an der des GVS, die analog übertragen werden sollte. Bei Ausscheiden eines Leitungsmitgliedes bestimmt die Abteilung die kommissarische Nachfolge in eigener Verantwortung. Handelt es sich um einen neuen Abteilungsleiter muss dieser durch den EVS bestätigt werden. In diesem Falle ist schnellstmöglich eine Außerordentliche Abteilungsversammlung zur Wahl eines neuen Abteilungsleiters einzuberufen. Die Abteilungsleitung insgesamt oder einzelne Funktionsinhaber können durch Beschluss des GVS unter Angabe von Gründen abberufen werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Der GVS kann eine kommissarische Abteilungsleitung für einen befristeten Zeitraum einsetzen, u.a. dann, wenn er den Abteilungsbestand oder die Vereinsinteressen gefährdet sieht.
- (12) Die Abteilungen regeln Angelegenheiten, die ausschließlich sie selbst betreffen, durch die Abteilungsversammlungen und/oder durch ihre Abteilungsleitung. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben. Die Regelungen dieser Satzung finden in den Abteilungen analoge Anwendung, d.h. ggf. vorhandene Abteilungsordnungen müssen im Einklang mit dieser stehen. Sie sind dem EVS auch bei Änderungen und/oder Ergänzungen zur Genehmigung vorzulegen.

- (13) Die Schlusszeichnung aller wesentlichen Rechtsgeschäfte und Vertragsabschlüsse **des Vereins und insbesondere der Abteilungen** obliegt dem 1. Vorsitzenden des Hauptvereins bzw. seiner Vertretung - in Abstimmung mit dem BGB-Vorstand - des Vereins.
- (14) Veranstaltungen der Abteilungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom EVS genehmigt werden.

## § 6 Mitgliedschaft im Verein

### (1) Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. **Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.**

### (2) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder und
- d) Ehrenmitglieder.

zu a) Aktive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb teil.

zu b) Passive Mitglieder zahlen Mitgliedsbeitrag, nehmen aber **grundsätzlich** nicht am Sportbetrieb teil.

zu c) Fördernde Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, sondern unterstützen den Verein durch (un-)regelmäßige freiwillige geldliche oder sächliche Zuwendungen bzw. Spenden.

zu d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem EVS.

Vereinsehrungen können in einer Ehrenordnung geregelt werden, die der EVS beschließt.

### (3) Beginn der Mitgliedschaft, Aufnahme, Aufnahmegebühr

Die Aufnahme erfolgt **grundsätzlich** auf schriftliche Antragsstellung (Beitrittsformular) nach Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung und des EVS. Der Aufnahmeantrag muss **grundsätzlich** vom Antragssteller eigenhändig unterschrieben sein.

**Antragsstellungen zur Anmeldung sind auch digital (online) möglich, wenn der Verein dies entsprechend eingerichtet hat. Hier sind die Bedingungen zur schriftlichen Aufnahme analog anzuwenden.**

Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht aber nicht begründet zu werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern vor dem vollendeten 18. Lebensjahr bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters (Unterschrift auf dem Beitrittsformular).

Mögliche Warte- und Bewährungszeiten können von den jeweiligen Abteilungen angemessen festgelegt werden. Sie unterliegen der Zustimmung des EVS.

Gleichzeitig mit dem Eintritt ist ggf. eine zuvor festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten (§ 7).

Mit der Aufnahme werden die Satzung, die Abteilungs- und alle sonstigen Ordnungen und die jeweiligen Satzungen/Ordnungen der Fachverbände, in denen der Verein Mitglied ist, anerkannt.

### (4) Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung kann mittels automatisierter Datenerfassung erfolgen.

Die Weitergabe von Daten an Unbefugte ist unzulässig (siehe § 17).

## § 7 Mitgliedsbeiträge/Pflichten der Mitglieder

### (1) Beitragshöhe, Grundmitgliedsbeitrag

Die Höhe der Grundmitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des EVS von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sie sollen i.d.R. mindestens in der Höhe festgesetzt werden, die zur Erlangung von öffentlichen Zuschüssen erforderlich sind und die Abgaben an die übergeordneten Verbände abdecken.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitrags- und Leistungsordnung (BLO) beschließen.

In Einzelfällen oder bei besonderen Härten entscheidet der EVS auf schriftlichen Antrag über eine Reduzierung oder einen (zeitweisen) Erlass der Grundmitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder. Details dazu kann auch hier eine Beitrags- und Leistungsordnung regeln.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei, können aber freiwillige Beiträge zahlen.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Voraus und über das Bankeinzugsverfahren.

## **(2) Aufnahmegebühren, Leistungsbeiträge, Abteilungen**

Das Erheben von abteilungsspezifischen Leistungsbeiträgen und/oder Aufnahmegebühren ist bei Erfordernis auf Vorschlag der Abteilungsleitung nach Beschluss durch die Abteilungsversammlung möglich. Der EVS muss diesen zustimmen.

Diese Abteilungsbeiträge sind zusätzlich zum Grundmitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.

Dabei wird der Grundmitgliedsbeitrag aber nur einmal fällig.

Eine Verpflichtung z.B. zur Ableistung von Arbeiten, Arbeitsstunden oder besonderen Tätigkeiten durch die Mitgliedschaft besteht nicht.

## **(3) Umlagen, Sonderbeiträge**

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen oder Sonderbeiträge erhoben werden.

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von diesen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Höhe der Umlage bzw. des Sonderbeitrages von zahlungspflichtigen Mitgliedern darf das 6-fache des (Grund-) Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Umlageerhebung zu zahlen hat.

Von Mandatsträgern im Verein, die mehr als die (§ 15 dieser Satzung) sog. Ehrenamtspauschale (i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) erhalten, kann zusätzlich eine Sonderumlage/ein -beitrag erhoben werden.

Über diesen entscheidet auf Vorschlag des Erweiterten Vereinsvorstandes die Mitgliederversammlung.

## **(4) Nichterfüllung der Beitragspflicht**

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich jährlich zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Bei ganzer oder teilweiser Nichterfüllung der Beitragspflicht wird grundsätzlich das Mahnverfahren durch den Verein eingeleitet.

Die Höhe der Mahn- und Verwaltungskosten legt der Vereinsvorstand fest.

Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungskosten sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

**Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **(5) Pflichten der Mitglieder bei der Mitgliederverwaltung**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren - den Verein betreffenden - persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehören insbesondere die Änderungen

- a) des Namens
- b) der Anschrift
- c) der telefonischen Erreichbarkeit
- d) der E-Mail-Adresse

- e) der Bankverbindung
- f) des Beitragsstatus (Alter, alleinerziehend usw.)
- g) des Familienstandes und
- h) von weiteren Dingen, die für das Vereins-/Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

## **(6) Verhalten der Mitglieder und Sanktionen**

U.a. bei den folgenden Verstößen der Mitglieder

- a) Missachtung der Vereinsordnungen, insbesondere der Datenschutz-Ordnung
- b) unsportliches Verhalten
- c) vereinsschädigendes Verhalten
- d) Verletzung von Mitgliedspflichten
- e) Verstoß gegen Weisungen des Vorstands
- f) Verstoß gegen die Vereinsziele
- g) **Verstoß gegen die Präambel, das Leitbild und die Schutzkonzepte**
- h) wiederholte Nichtzahlung des Vereinsbeitrags oder
- i) eines sonstigen wichtigen Grundes

können durch den EVS die folgenden Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis zum vorgenannten Verstoß verhängt werden: Rüge, Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von € 500,-, Ausübung einer vereinsnützlichen Tätigkeit, befristeter Ausschluss aus dem Verein, **zeitweiser Ausschluss von Vereinsveranstaltungen** oder von der Ausübung der Mitgliedsrechte, (vorrübergehender) Verlust des Vereinsamts, Aberkennung eines Vereinsehrenamtes, vorübergehendes Ruhen der Mitgliedsrechte oder der Ausschluss aus dem Verein.

Vor dem Erteilen der Sanktion, ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

Der folgenden Mitgliederversammlung wird diese durch den EVS verhängte Sanktion mitgeteilt.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Sanktion kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Der Ausschluss aus dem Verein ist in § 8 dieser Satzung gesondert geregelt.

Der Verein kann sich bei Bedarf eine „Vereins-Sanktionen-Ordnung“ geben, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **(7) Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

**Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.**

**Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.**

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet unabhängig von ihrer Art durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) den Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Auflösung des Vereins.

zu a) Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung beim Vereinsvorstand oder bei der jeweiligen Abteilungsleitung erfolgen. Sie kann nur dann genehmigt werden, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Nach der Kündigung bleibt bis zu deren tatsächlicher Annahme die Pflicht bestehen, den Mitgliedsbeitrag zu leisten und sonstige satzungsgemäße Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Das ausgetretene Mitglied verliert sein Recht auf Nutzung der Vereinsangebote/-einrichtungen. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 30.06. und zum 31.12. möglich. Die Beitragspflicht des Mitglieds endet erst mit der Mitgliedschaft und nicht bereits bei Kündigung. Geleistete Beiträge werden nicht (auch nicht anteilig) zurückerstattet.

zu c) Über den Ausschluss entscheidet der EVS mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss kann nur erfolgen,

- 1) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand bleibt
- 2) bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsordnungen
- 3) bei vereinsschädigendem Verhalten oder
- 4) wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand mit BGB- und Geschäftsführendem VorStand (**kurz: GVS**)
- c) der Erweiterte VereinsVorStand (**kurz: EVS**)
- d) die Vereinsjugendversammlung und
- e) der Vereinsjugendausschuss.

## § 10 Mitgliederversammlung

### (1) Einladung, Leitung, Tagesordnung, Form

Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Sie ist das höchste Vereinsorgan.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle durch den Stellvertreter mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Schreiben/Einladung, durch persönliche Übergabe oder per Post an alle Mitglieder.

**Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.**

Als Schreiben gilt auch **eine digitale** Einladung per E-Mail an die dem Verein vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Ergänzend kann die Einladung z.B. über Aushänge (u.a. im Dorf oder in den Vereinsliegenschaften), durch Veröffentlichung auf der Homepage, **durch Übersendung an die Vorstandsmitglieder, Abteilungsleitungen, Übungsleiter oder Betreuer zwecks Weitergabe an die Mitglieder, durch einen VfL-Newsletter** oder über die örtliche Tagespresse erfolgen.

Der erste Vorsitzende oder im Vertretungsfalle der Stellvertreter leitet die Versammlung.

Bei Wahlen kann ein Versammlungsleiter eingesetzt werden.

### (2) Form (analog, digital usw.)

**Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich Präsenzveranstaltungen, d.h. sie finden in angemessenen Räumlichkeiten unter persönlicher Teilnahme der Mitglieder statt.**

**In begründeten Ausnahmefällen (z.B. pandemische Lage, Zeitverzug, fehlende Räumlichkeiten o.ä.) kann der GVS beschließen, dass die Mitgliederversammlung auch digital, hybrid oder virtuell unter Nutzung der dafür aktuell vorhandenen technischen Möglichkeiten, stattfindet.**

**Auch „Kombinations- oder Hybride Versammlungen“ (Präsenz und digital) sind möglich.**

**Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung, die Ausübung des Stimmrechts und die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die zu verwendende Software bzw. Programme) legt der GVS per Beschluss fest.**

Der Verein stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Mitglieder, denen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, auch teilnehmen können (Gruppenbildung, technische Unterstützung etc.).

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Für die Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Vereinsatzung, die analog (sinngemäß) anzuwenden und durch den GVS sicherzustellen sind.

### **(3) Anträge**

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 (sieben) Tage vor Beginn der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht **und begründet** werden.

Die anwesenden Mitglieder des Vereins entscheiden mit einfacher Mehrheit über deren Behandlung bzw. den Verweis in die nächste Mitgliederversammlung.

Sog. Dringlichkeitsanträge z.B. am Tag der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.

### **(4) Protokoll**

Es wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Genehmigung des Protokolls obliegt dem EVS, möglichst in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung.

### **(5) Beschlussfassung, Abstimmungen, Stimmberechtigung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen **werden als ungültige Stimme gewertet** und nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Geschäftsführende Vereinsvorstand wird grundsätzlich im „Ganzen“ entlastet.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auch die Entlastung nur für einzelne Vorstandsmitglieder beschließen. Mitglieder des GVS stimmen bei der Entlastung nicht mit.

**Für Satzungs- und Änderungen des Vereinszwecks (auch solche im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB) ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.** Beabsichtigte Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes oder die Absicht zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung (§ 10 (1)) vorab bekannt zu geben.

Existenzielle Entscheidungen und herausragende Investitionen des Vereins sind grundsätzlich der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

Die Entscheidung zur Vorlage in der Mitglieder-versammlung trifft der EVS mit **2/3 Mehrheit**.

**Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen** durch Handzeichen.

**Bei Teilnahme an einer digitalen, virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.**

Jedes Mitglied **hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres** (Ausnahme sind Abstimmungen im Jugendbereich - Vereinsjugendordnung) eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Fördermitglieder nehmen nur mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

**Juristische Personen haben als Mitglied grundsätzlich nur eine Stimme.**

Sowohl bei Abteilungs- als auch bei Mitgliederversammlungen dürfen Erziehungsberechtigte von minderjährigen Vereinsmitgliedern teilnehmen, um Ihren Pflichten als Erziehungsberechtigte nachzukommen. Sind sie keine Vereinsmitglieder, so haben sie lediglich ein Anwesenheitsrecht, keine beratende Stimme und kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen.

### **(6) Wahlen**

Geheime Wahlen sind nur auf Antrag durchzuführen (s. § 10 (5)).

Über eine beantragte geheime Wahl, entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Eine Briefwahl ist unzulässig.

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahme sind Wahlen im Jugendbereich - Vereinsjugendordnung).

Nicht anwesende Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung für ein Amt kandidieren, sofern dem Vereinsvorstand eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl vorliegt.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die notwendige Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, erforderlich.

Hier reicht die einfache Mehrheit aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Eine „echte“ Blockwahl von mehreren Kandidaten ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vorab mit einfacher Mehrheit beschließt. Eine Stimmverteilung auf einzelne Kandidaten ist dabei nicht erforderlich. Es zählen für alle Kandidaten der Blockwahl alle abgegebenen Stimmen.

### **(7) Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- a) der EVS es mehrheitlich für erforderlich hält,
- b) die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich, unter Angabe **des Zwecks und** der Gründe verlangt wird. Hierbei zählen die nicht stimmberechtigten Mitglieder mit und haben zudem Stimmrecht.

Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus den vorherigen Absätzen.

### **(8) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig (nicht abschließend):

- a) Entgegennahme der Berichte des EVS
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung des Schatzmeisters
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vereinsvorstandes
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
- f) Wahl der Kassenprüfer und deren Vertreter
- g) Beschlussfassung über Umlagen
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- i) Beschlussfassung über Anträge und

Die Zuständigkeit erstreckt sich zudem auf alle weiteren Angelegenheiten, die in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden, die aber nicht in dieser Aufzählung enthalten sind.

## **§ 11 Vereinsvorstand**

### **(1) Zusammensetzung**

Der Vereinsvorstand setzt sich grundsätzlich **aus folgenden Funktionen (unabhängig von der Anzahl der Personen)** zusammen:

- a) erster (1.) Vorsitzender
- b) bis zu eins bis drei (1-3) stellvertretende Vorsitzende
- c) Schatzmeister
- d) Geschäftsführer
- e) Sozialwart

- f) bis zu zwei (2) - vom GVS bestellte - (Fach-)Beisitzer.
- g) Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und
- h) dessen Stellvertreter.

Die Funktionen a)-f) bilden den Geschäftsführenden Vereinsvorstand (kurz: GVS)

Der GVS beschließt die Reihenfolge der tatsächlichen Vertretung des 1. Vorsitzenden durch die Stellvertreter (1. bis 3. Stellvertretender Vorsitzender).

Grundsätzlich müssen nicht alle Vorstandsfunktionen besetzt sein.

Die Wahrnehmung **von je einer weiteren Funktion** in Personalunion ist möglich.

Die Bestellung von (Fach-)Beisitzern ist in den §§ 11 (3) und 12 (2) geregelt.

Der GVS führt die Geschäfte des Vereins und arbeitet dem EVS zu.

Ihm obliegen (nicht abschließend) u.a. die

- a) **Leitung und Geschäftsführung des Vereins**
- b) **Vorbereitung von Entscheidungen des EVS**
- c) **Entwicklung von Problemlösungen und Verfahrensvorschlägen**
- d) **Planung von Projekten und Veranstaltungen**
- e) **Einberufung, Vorbereitung, Durchführung und/oder Leitung von Sitzungen/Besprechungen, insbesondere der Mitgliederversammlung**
- f) **Fertigung und Darstellung des Rechenschafts-, Kassen-, Jahres- bzw. Geschäftsbericht in der Mitgliederversammlung**
- g) **Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des EVS**
- h) **Teilnahme an Abteilungsversammlungen**
- i) **Genehmigung und Versagung von Kassen und Konten der Abteilungen**
- j) **Verwaltung des Vereinsvermögens**
- k) **Kommissarischer Einsatz einer Abteilungsleitung**
- l) **Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern**
- m) **Abschluss und Kündigung von (Arbeits-)Verträgen**

Seine Zuständigkeit erstreckt sich zudem auf alle weiteren Angelegenheiten, die ihm in dieser Satzung zugewiesen werden, die aber nicht in dieser Aufzählung enthalten sind. Er ist zudem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Ordnungen des Vereins einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der GVS kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der GVS kann die Bestellung von „Besonderen Vertretern“ i.S.d. § 30 BGB beschließen, die insbesondere für die Angelegenheiten der laufenden Vereinsverwaltung zuständig sind. Der konkrete Funktionsbereich und Wirkungskreis (u.a. eingeschränkte Tätigkeit, grundsätzlich kein Hauptberuf), den diese Vertretung umfasst, muss gesondert beschrieben und vertraglich dokumentiert werden. Die Vertretung muss kein Vereinsmitglied und nicht ehrenamtlich tätig sein; eine angemessene Aufwandsentschädigung ist möglich. Sie kann auch Mitglied des Vereinsvorstandes sein. Ist sie kein Vorstandsmitglied hat sie kein Stimmrecht, ist beratend tätig, sollte aber grundsätzlich an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **(2) BGB-Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. **Grundsätzlich kann jeder einzeln, den Verein vertreten.**

## **(3) Wahl des Vorstandes/Amtszeit/Abberufung/Abwahl**

Die Vereinsvorstände (§ 11 und § 12) werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt (GVS) bzw. für die Dauer von drei Jahren bestätigt (EVS).

Die Amtszeit beträgt deshalb grundsätzlich drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des GVS (§ 11 Abs. 1 a-f) bleiben bis zur tatsächlichen Neuwahl im Amt, d.h. bis Nachfolger tatsächlich gewählt wurden.

Die Amtszeit endet grundsätzlich mit

- dem Ablauf, den diese Satzung bestimmt

- dem Austritt bzw.
- dem Ausschluss aus dem Verein
- dem Rücktritt
- dem Tod
- dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder
- der Abberufung/der Abwahl bzw. dem Widerruf der Bestellung.

Über eine Abberufung/Abwahl bzw. den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vereinsvorstandes (§ 11 Abs. 1 a-e) entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann grundsätzlich erfolgen

- a) bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die -ordnungen,
- b) bei vereinsschädigendem Verhalten oder
- c) wenn das Vorstandsmitglied in grober Weise den Pflichten des Vorstandes, den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.

Die durch EVS und/oder GVS bestellten/berufenen (Fach-)Beisitzer (§ 11 Abs. 1f) können - aus den vorstehenden Gründen - durch das Gremium, das sie bestellt/berufen hat, abbestellt oder abberufen werden, auch wenn diese vorher bereits durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurden. Die Abberufung bzw. der Widerruf der Bestellung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Vor der Abberufung, der Abwahl bzw. dem Widerruf der Bestellung ist allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu dokumentieren.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, so kann der Vorstand aus den Reihen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied „kommissarisch“ berufen bzw. die Aufgaben in Personalunion einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Hierzu ist die absolute Mehrheit der verbliebenen Mitglieder des Vereinsvorstandes erforderlich.

Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

Scheiden mehr als drei Mitglieder des Vereinsvorstandes vor Ende der Amtsperiode aus, so ist zeitnah eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und dessen Stellvertreter sollen grundsätzlich von der Vereinsjugend gewählt werden. Ist dies nicht erfolgt, kann der EVS auch Verantwortliche aus der Vereinsjugend und/oder ein Vorstandsmitglied berufen/wählen, welche die Vereinsjugend i.S.d. § 3 der Satzung vertreten. Die Bestätigung erfolgt in der jeweils darauffolgenden Mitgliederversammlung.

#### **(4) Haftungsfragen**

Der Verein ist grundsätzlich für den Schaden verantwortlich bzw. haftet für den Schaden, den

- der Vorstand
- einzelne Mitglieder des Vorstandes oder
- andere satzungsgemäß berufene Vertreter

in Ausübung seiner Funktion bei Ausführung einer Handlung einem Dritten zugefügt haben.

Die Vereinsvertreter müssen für die zum Schadenersatz verpflichtende Ausführung/Handlung auch i.S.d. Vereins befugt gewesen sein.

„Vorstand“ im Sinne der Satzung ist der BGB-Vorstand.

Andere „satzungsmäßig gewählte/berufene Vertreter“ sind auch die Mitglieder des EVS und alle Personen, denen innerhalb des Vereins Funktionen zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übertragen wurden, auch wenn diese den Verein grundsätzlich nicht nach außen vertreten dürfen.

Die vorgenannten Organe oder Personen haften grundsätzlich nur dann, wenn diese vorsätzlich gehandelt haben. Der Verein kann diese auch im Nachgang in Regress nehmen.

Dieser Haftungsschutz erstreckt sich auch auf die unter § 11 (4) genannten Personen/Gremien, wenn sie für den Verein nicht ehrenamtlich tätig werden.

## § 12 Erweiterter Vereinsvorstand (EVS)

### (1) Mitglieder des EVS sind

- a) der Vereinsvorstand (BGB, GVS, Jugend-Vorstand) aus § 11
- b) die Abteilungsleiter und
- c) die bestellten (Fach-)Beisitzer

Die interne Willensbildung des Vereins erfolgt - neben der Mitgliederversammlung - grundsätzlich im EVS, der alle Entscheidungen mit Bedeutung für den Verein trifft.

Dem EVS obliegt insbesondere (nicht abschließend) die

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Planung, Organisation und Leitung des Sportbetriebes über die Abteilungen
- c) Verwaltung des Vereins in allen grundsätzlichen Fragen
- d) Beratung und Entscheidung zu eingebrachten Anträgen
- e) Erarbeitung von Vorschlägen zum Mitgliedsbeitrag
- f) Festlegung von Umlagen/Gebühren in Abstimmung mit dem GVS und den Abteilungen
- g) Zustimmung zu abteilungsspezifischen Leistungsbeiträgen
- h) Aufstellung einer möglichen Beitrags-, Finanz- und Ehrenordnung
- i) Förderung des Solidargedankens des Vereins
- j) Gewährleistung einer gerechten Berücksichtigung aller Abteilungen
- k) Beschlussfassung zu Abteilungsgründungen und -auflösungen
- l) Bestätigung der Abteilungsleiter bzw. Berufung in den Vereinsjugendausschuss
- m) Genehmigung von Abteilungsgeschäftsordnungen
- n) Genehmigung von bestimmten Veranstaltungen der Abteilungen und des Hauptvereins
- o) Benennung eines Sponsorenbeirates
- p) Beschlussfassung zu Vereinsehrungen, zur Ehrenmitgliedschaft und zum Ehrenvorsitz
- q) Beschlussfassung über angemessene Entschädigungen für Tätigkeiten im Vereinsdienst.

Seine Zuständigkeit erstreckt sich zudem auf alle weiteren Angelegenheiten, die ihm in dieser Satzung zugewiesen werden, die aber nicht in dieser Aufzählung enthalten sind.

Der EVS und die Abteilungsleitungen können sich eine Geschäftsordnung geben.

### (2) (Fach-)Beisitzer

Für bestimmte Aufgaben/Fachbereiche im Verein können sowohl EVS, als auch GVS für das jeweilige Gremium (Fach-)Beisitzer bestellen/berufen, die zu den Sitzungen mit Stimmrecht eingeladen werden. Aus diesem Kreis können auch die jeweiligen Vertreter der Mitglieder des Vereinsvorstandes rekrutiert werden (dies gilt nicht für die 1.-3. Vertretung des 1. Vorsitzenden).

Die berufenen Beisitzer werden in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

### (3) Arbeitsgruppen (AG), Ausschüsse, Beauftragte

Außerdem kann der EVS (auch auf Vorschlag des GVS) zur Erledigung von bestimmten Aufgaben, Projekten oder Pflichten zeitlich befristete und themenbezogene Arbeitsgruppen/Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen bzw. benennen. Diese müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Die Leitung der AG und/oder der Ausschüsse sollte grundsätzlich einem Mitglied des EVS obliegen.

Die Gruppen und Beauftragte beraten den Vereinsvorstand, es sei denn dieser legitimiert sie anders (z.B. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen).

## § 13 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen der Vereinsvorstände

Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsvorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlichen satzungsgemäßen Mitglieder des GVS oder des EVS anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Schriftliche Stimmabgaben einzelner abwesender Vorstandsmitglieder und Stimmübertragungen auf andere sind nicht zulässig. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung/Abstimmung (keine Wahl) auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, Mail oder Sozialen Medien) erfolgen. Der Vorstand ist auch hier nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlichen Mitglieder teilnehmen. Auch in diesem Verfahren werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Nicht zulässig ist dieses Verfahren, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied die Behandlung der Beschlussvorlage bzw. die Abstimmung darüber in einer tatsächlichen Präsenz-Sitzung verlangt.

Ausnahmsweise darf ebenfalls auf eine Telefon-, Videokonferenz oder ein vergleichbares technisches Hilfsmittel zurückgegriffen werden, um Abstimmungen durchzuführen oder Beschlüsse zu fassen (nicht bei Wahlen). Die Regelungen zum vorgenannten Umlaufverfahren gelten entsprechend.

Beschlüsse von Vereinsvorständen sind zu protokollieren.

## **§ 14 Kassenprüfung/Kassenprüfer**

### **(1) Umfang und Inhalt der Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.

Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonten, der Einhaltung eines (ggf. vorhandenen) Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, der Bilanz und des Inventars.

### **(2) Prüfbericht**

Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten

### **(3) Prüfungsintervalle/Abteilungskassen**

Die Vereinskasse muss mindestens nach Abschluss des jeweils letzten Geschäftsjahres, vor jeder Mitgliederversammlung, geprüft werden. Angemeldete Zwischenprüfungen sind jederzeit möglich.

Dazu zählen bei Bedarf auch die Abteilungskassen, die grundsätzlich auch zwischenzeitlich durch den Schatzmeister oder die gewählten Kassenprüfer geprüft werden können.

### **(4) Kassenprüfer**

Der Verein hat grundsätzlich zwei Kassenprüfer, die

- weder dem Vorstand
- noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören
- nicht Angestellte des Vereins sein dürfen und
- grundsätzlich keine Mitglieder des Vereins sein müssen.

Diese wählt die Mitgliederversammlung - möglichst im jährlichen Wechsel - für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich.

Werden keine Kassenprüfer gefunden, kann die Mitgliederversammlung stattdessen beschließen, dass der GVS qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Kassenführung beauftragt.

## **§ 15 Tätigkeiten von Organmitgliedern/Vergütungen/Ehrenamtspauschale**

### **(1) Allgemeines**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Geleistete ideelle oder materielle Arbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **(2) Vergütungen, Entschädigungen, Erstattungen, Verträge, Aufwendungsersatz o.ä.**

An Amtsträger, Verantwortliche, Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins können auf Antrag z.B. Aufwandsentschädigungen, Übungsleiter- oder Trainervergütungen entrichtet werden.

Hierfür gelten u.a. die folgenden Regelungen (Konkretisierung):

Entsprechende Beschlüsse oder Zahlungen dürfen nur erfolgen

- im Bedarfsfall
- unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der aktuellen Finanzlage, im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel bzw. der Haushaltslage des Vereins
- unter Beachtung des Gebots der Sparsamkeit.

Der GVS kann beschließen, dass Vereins- und Organ-Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-/Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende ist der GVS zuständig.

Der GVS kann zudem Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der GVS ermächtigt einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

Im Weiteren ist nur der GVS ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke (Arbeits-)Verträge u.a. mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des GVS.

Ein Anspruch auf einen Aufwendungsersatz kann nur geltend gemacht werden

- a) innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung,
- b) nach vorheriger Anmeldung beim GVS bzw. der zuständigen Abteilungsleitung und
- c) nach deren vorheriger Genehmigung.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Einzelheiten dazu können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **(3) Ehrenamtspauschale**

Der GVS kann Mitgliedern angemessene Vergütungen oder Entschädigungen i.S.d. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) für Leistungen oder Tätigkeiten im Verein und/oder zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins gewähren (sog. „Ehrenamtspauschale“).

## **§ 16 Unterstützer-/Sponsorenbeirat**

Der Verein kann, nach Beschluss des EVS, einen „Unterstützer- bzw. Sponsorenbeirat“ bilden.

Der Beirat berät die Vereinsgremien in finanziellen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Fragen bzw. in Fragen zu Sponsoring und Spenden.

Er kann sich eine Geschäftsordnung und Struktur geben.

Beides muss mit dieser Satzung übereinstimmen oder die Satzung findet analoge Anwendung.

Die Mitglieder des Beirates können Vereins- oder Nichtmitglieder sein bzw. den Vereinsvorständen, den Abteilungsleitungen oder anderen Gremien angehören.

Ist die/der Sprecher/in kein Vereins- und/oder Vorstandsmitglied kann sie/er dennoch an der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Der EVS trifft sich mindestens einmal jährlich mit dem Unterstützer-/ Sponsorenbeirat.

Hierzu lädt die/der Vereinsvorsitzende oder die/der Vertreter/in ein.

## **§ 17 Datenschutz/Digitalisierung**

### **(1) Datenschutz (allgemeine Hinweise)**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)
- das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)
- das Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO)
- das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO).

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutz-Gesetz NRW (DSG) benennt der Vorstand (§11 BGB-Vereinsvorstand) einen Datenschutzbeauftragten, den der EVS bestellt und überträgt den Fachbereich „Datenschutz“ einem Vorstandsmitglied i.d.R. aus dem GVS.

Zur Wahrung des Datenschutzes kann der Verein sich eine Datenschutz-Ordnung geben, die durch den EVS beschlossen wird.

Begriffsbestimmungen/Definitionen im „Datenschutz“ entsprechen denen der DSGVO bzw. DSG NRW

## **(2) Datenspeicherung**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung). Ggf. werden zu Vereinszwecken (Pässe) auch Fotos der Mitglieder angefordert. Diese Informationen werden ggf. im vereinseigenen EDV-System beim Vereinsvorstand gespeichert.

Jedem Mitglied kann dabei grundsätzlich eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu Mitgliedern bzw. Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern, Mailadressen, Fotos) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Die Mitglieder erhalten auf Anfrage beim Vereinsvorstand Kenntnis über die gespeicherten Daten.

## **(3) Meldungen an Verbände**

Als Mitglied von Fach- und Dachverbänden ist der Verein ggf. verpflichtet, Mitglieder an die jeweiligen Verbände zu melden. Übermittelt werden dann nur die dort benötigten Daten (auch Fotos).

Die Mitglieder erhalten auf Anfrage beim Vereinsvorstand Kenntnis über die weitergeleiteten Daten.

## **(4) Weitergabe von Daten**

Der Verein gibt grundsätzlich keine personenbezogenen Informationen an Mitglieder oder außenstehende Dritte weiter.

Bei Bekanntgabe von besonderen Ereignissen des Vereinslebens durch den Vereinsvorstand können ggf. personenbezogene Mitgliederdaten oder Fotos veröffentlicht werden.

Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorstand Einwände gegen diese Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. Dann unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung,

dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Der Vorstand kann die Mitglieder, deren Daten entsprechend vorliegen, z.B. **über analoge oder digitale Kanäle** (Newsletter, elektronische Post, E-Mail, „**Social Media**“, **Vereins-Plattform**, **-Software** o.ä. über Aktivitäten, Angebote oder Veranstaltungen des Vereins informieren. Die Mitglieder können diese Informationen durch schriftlichen Hinweis an den Vorstand unterbinden bzw. **diesen widersprechen**.

#### **(5) Datenlöschung**

Beim Austritt werden die gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds grundsätzlich aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden - gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen - bis zu zehn Jahre ab Datum des Austritts aufbewahrt.

#### **(6) Digitalisierung, digitale Kommunikation**

Der Verein nutzt digitale Werkzeuge zur Organisation, Kommunikation und Verwaltung, soweit diese den Zielen, der Satzung und dem Datenschutz des Vereins entsprechen.

Diese Satzung enthält in den einzelnen §§ bereits entsprechende Elemente.

Insbesondere ist die digitale Anmeldung zu Veranstaltungen und zu Mitgliedschaften zulässig, wenn dabei die datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß DSGVO gewahrt bleiben.

Der Vorstand kann zur Förderung der Digitalisierung u.a. entsprechende Investitionen tätigen oder Fördermittel beantragen.

### **§ 18 Auflösung/Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gummersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (§ 2 der Vereinssatzung) zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die zu diesem Zweck externe Beratung hinzuziehen dürfen. Diese Vorschrift gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung wurde in der **Mitgliederversammlung am 27.04.2026** beschlossen.

Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig wird die zuletzt gültige Satzung aufgehoben.

51647 Gummersbach-Berghausen, **den 27.04.2026**

Geschäftsführender (BGB-) Vorstand

\_\_\_\_\_  
Jörg Jansen (1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
**Alexander Linden (Schatzmeister)**

\_\_\_\_\_  
Mona Wirth (1. Stellvertretende Vorsitzende)

**VfL-Mitglied der Sport-Koop-HüBeGe**



**VfL-Ihre Gesundheit ist uns WICHTIG!!!**